

## **Sterbegeldordnung**

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.10.2015

### **§ 1 Abschaffung des regulären Sterbegeldes**

(1) Die bisherigen Sterbegeldregelungen der [Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg](#) treten mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung außer Kraft. Ein Sterbegeld wird für Mitglieder, die nach diesem Tag versterben, nicht gezahlt.

(2) Mitglieder, die nach Ausscheiden aus der Anwaltschaft auf ihren Antrag nach [Nr. 6 der Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg in der bisherigen Fassung](#) Sterbegeldmitglieder geworden sind, erhalten die seither gezahlten Sterbegeldbeiträge zum Ende Januar 2022 erstattet.

### **§ 2 Allgemeine Härtefallregelung**

Der Vorstand wird ermächtigt, in Härtefällen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung an Hinterbliebene von Mitgliedern ein Sterbegeld von bis zu 5.000 € zu bezahlen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Sterbegeldordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt, Freiburg, 28.09.2021

(RA Dr. Klimsch)  
Präsident